

Satzung

Der Markt Peißenberg erläßt aufgrund der §§ 9, 10 des Bau-
gesetzbuches (BauGB), Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Bayern (GO) Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung
über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), diese Bebauungs-
planänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan Lärchenstraße II wird für den gesamten Geltungs-
bereich durch Textfestsetzungen – die nur für Anbauten außerhalb
der Baugrenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 10. 04. 1981
gelten – ergänzt.

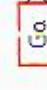
Festsetzungen durch Text

Anbauten werden unter den nachfolgenden Festsetzungen auch außerhalb
der Baugrenzen zugelassen.

1. Eine Überschreitung der max. Geschosßflächenzahl (GFZ) von 0,5
wird nicht zugelassen.
2. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
3. Je Grundstück ist nur ein Anbau zulässig, dessen Traufhöhe die vorhandene
Traufhöhe des Hauptgebäudes nicht überschreiten darf.
4. Die maximale Grundfläche beträgt 20 qm.
5. Als Grundrißform ist ein Rechteck zu verwenden, dessen längere Seite
am Hauptgebäude anzukauern ist.
6. Die zulässige Länge wird auf max. 2/3 der entsprechenden Fassadenlänge
begrenzt.
7. Folgende Dachformen sind zulässig:
 - a) Pultdächer, die firstseitig an das Hauptgebäude angebaut sind
 - b) Satteldächer mit einem Ortgang am Hauptgebäude angecut
 - c) Walmdächer
8. Alle Außenwände, mit Ausnahme der Grenzwände sind mind. zu 2/3 als Glasflächen
auszubilden. Geschlossene Brüstungen oder Wandscheiben sind bis zu einer
Höhe von 1,0 m zulässig.
9. Senkrechte Fenster sind durch vertikale Sprossen im Abstand von
max. 1 Meter zu gliedern.
10. Die Farbgestaltung ist dem Gebäudebestand anzugleichen.

Die Festsetzungen durch Text des rechtskräftigen
Bebauungsplanes Lärchenstraße II vom April 1981
sind von dieser Änderung nicht betroffen.

Festsetzungen durch Planzeichen

 = Garagen mit Zufahrt – Dieses Planzeichen erfüllt und wird durch
folgenden Text ergänzt:

Garagen und Nebengebäude sind nach den Bestimmungen der Bayerischen
Bauordnung auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Die übrigen Festsetzungen durch Planzeichen des rechts-
kräftigen Bebauungsplanes Lärchenstraße II vom April 1981
sind von dieser Änderung nicht betroffen.



Verfahrensvermerke

a) Die Bebauungsplanänderung wurde durch den Marktgemeinderat Peißenberg
mit Beschluß Nr.5 vom 20. 01. 2005 als Satzung beschlossen.



Schnitzer
1. Bürgermeister

b) Die Bebauungsplanänderung wurde mit Begründung im Rathaus Zi. Nr. 209,
nach ortsüblicher Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt
des Marktes Peißenberg Nr.7 vom 02. 02. 2005 gem. § 10 BauGB zur Ein-
sichtnahme ausgelegt. Die Bebauungsplanänderung tritt damit in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Ab-
satzes 4 und des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Peißenberg, den 31. 01. 2005



Schnitzer
1. Bürgermeister



Bebauungsplan des Marktes Peißenberg für das Gebiet "Lärchenstraße II"

1. Förmliches Änderungsverfahren

Aufgestellt:
Peißenberg, den 17. 06. 2004, geändert 08. 10. 2004

W. Humm
Marktbaumeister